

Statuten des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung SVEB

S V E B ■ Schweizerischer Verband für Weiterbildung
F S E A ■ Fédération suisse pour la formation continue
Federazione svizzera per la formazione continua
Swiss Federation for Adult Learning

Inhalt

- 2 **Rechtsnatur, Sitz und Zweck**
- Aufgaben**
- 3 **Mitgliedschaft**
- 4 **Organisation und Organe**
- 7 **Finanzierung und Haftung**
- Statutenrevision und Auflösung**
- 8 **Impressum**

Rechtsnatur, Sitz und Zweck

ART. 1 Der Schweizerische Verband für Weiterbildung (SVEB) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an der Adresse der Geschäftsstelle.

Er setzt sich folgende Ziele:

1. Weiterbildung für alle. Der SVEB engagiert sich für die Chancengerechtigkeit und den Zugang zum lebenslangen Lernen für alle Bevölkerungsgruppen.
2. Der SVEB orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Lernenden und am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedarf.
3. Der SVEB engagiert sich für gute Rahmenbedingungen in der Weiterbildung und vertritt die Weiterbildung in diesem Sinn gegenüber Behörden.
4. Der SVEB erfüllt Aufgaben im öffentlichen Interesse und beansprucht dafür auch öffentliche Mittel. Er beteiligt sich aktiv an der Gestaltung und Entwicklung nationaler Weiterbildungsgremien.
5. Der SVEB engagiert sich auf den vier Aktionsebenen: Bildungspolitik, Entwicklung/Innovation, Ausbildung der Auszubildenden und Qualitätssicherung und Service.
6. Der SVEB verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Aufgaben

- ART. 2
1. Der SVEB erfüllt seine Aufgaben im Rahmen parteipolitischer Unabhängigkeit und konfessioneller Neutralität, unter Einhaltung der Grundsätze der schweizerischen Demokratie.
 2. Der SVEB führt eine nationale Geschäftsstelle und Sekretariate in den Sprachregionen.
 3. Die Tätigkeiten des SVEB umfassen vier Aktionsebenen. Die Unterscheidung der vier Aktionsebenen erfolgt aus einer zielorientierten Perspektive:
 - a. Bildungspolitik:

Zu dieser Aktionsebene gehören alle Aktivitäten des SVEB, die das Ziel verfolgen, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Weiterbildung und zur Schaffung eines wirksamen Weiterbildungssystems beizutragen.

Der SVEB orientiert sich an bildungspolitischen Grundsätzen, die gemeinsam mit den Mitgliedern und weiteren interessierten Kreisen erarbeitet wurden. Wenn es die Umstände erfordern, können die Grundsätze durch die Delegiertenversammlung revidiert werden.

- b. Entwicklung/Innovation:
Zur Aktionsebene «Entwicklung und Innovation» gehören Aktivitäten mit dem Ziel, den Weiterbildungsbereich in einer zukunftsgerichteten Perspektive zu entwickeln. Dazu lanciert der SVEB Projekte, führt Studien durch und setzt sich für den Transfer von Forschungs- und Fachwissen in die Praxis ein. Zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven betreibt der SVEB einen Think Tank.
- c. Ausbildung der Ausbildenden / Qualitätssicherung:
Der SVEB bildet die Trägerschaft des Systems zur Ausbildung der Ausbildenden (AdA-Baukasten) und des Qualitätslabels eduQua.
- d. Service:
Zum Service gehören alle Dienstleistungen, die durch den SVEB erbracht werden. Kunden sind: SVEB-Mitglieder, Bildungsinstitutionen, Fachleute, öffentliche Stellen, lernende Erwachsene, Medien.
Der SVEB organisiert Veranstaltungen, veröffentlicht Informationen und thematische Publikationen und sensibilisiert für das lebenslange Lernen.
Der SVEB erbringt zudem Koordinationsleistungen mit dem Ziel, das Weiterbildungssystem zu stärken.

Mitgliedschaft

ART. 3 Mitglied des SVEB können Institutionen, Zusammenschlüsse und Einzelpersonen in der Schweiz werden, die sich der Durchführung, Förderung oder Entwicklung von Erwachsenenbildung widmen und die Statuten, das Leitbild und die Zielsetzungen des SVEB anerkennen.

ART. 4 1. Mit der Aufnahme als Mitglied erfolgt zugleich die Zuteilung zu einer der untenstehenden Mitgliederkategorien:

Mitgliederkategorien und Stimmrecht

Die Kategorie 1 umfasst:

- a) Gesamtschweizerische, überkantonale und sprachregionale Organisationen;
- b) Nationale Fachverbände;
- c) Kantonale Konferenzen;
- d) Berufsorganisationen in der Erwachsenenbildung;
- e) Ausbildungsabteilungen grosser Betriebe und Verbände.

Die Kategorie 2 umfasst die übrigen Organisationen:

- a) Kantonal oder lokal tätige Weiterbildungsanbieter;
- b) An Weiterbildung interessierte Organisationen, die nicht hauptsächlich in der Weiterbildung tätig sind;
- c) Zusammenschlüsse und Arbeitsgruppen.

Der Kategorie 3 gehören die Einzelmitglieder an.

- 2. Die Mitglieder der Kategorie 1 haben an der Delegiertenversammlung und im Vorstand die Mehrheit der Stimmen bzw. der Sitze.

Die Kategorie 1, die die Mehrheit stellt, erhält an der Delegiertenversammlung pro Mitglied 3 Stimmen, die Kategorie 2 pro Mitglied 2 Stimmen. Die Einzelmitglieder

erhalten je 1 Stimme. Pro Delegiertenversammlung dürfen maximal 20 Einzelmitglieder stimmen.

- ART. 5 Für die Aufnahme als Mitglied des SVEB gilt das folgende Verfahren:
- Institutionen und Einzelpersonen bewerben sich schriftlich um die Mitgliedschaft.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand an einer der nächsten Sitzungen.

- ART. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Auflösung des SVEB;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand.

Organisation und Organe

- ART. 7 Der SVEB führt eine nationale Geschäftsstelle und sprachregionale Sekretariate. Die sprachregionalen Sekretariate sind dem/der nationalen Direktor/in unterstellt und arbeiten eng mit ihrer sprachregionalen Kommission zusammen.
- Die sprachregionalen Kommissionen verfügen über eine regionale Autonomie innerhalb der Einheit des SVEB und konstituieren sich selbst.

- ART. 8 Organe des Verbands sind:
- Delegiertenversammlung;
 - Vorstand;
 - Kommissionen für Qualitätssicherung eidg. Berufsabschlüsse;
 - Schweizerische Kommission Ausbildung der Auszubildenden (SK AdA);
 - Sprachregionale Kommissionen;
 - Nationale Geschäftsstelle;
 - Sprachregionale Sekretariate;
 - Revisionsstelle

ART. 9 Delegiertenversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Anträge von Mitgliedern und sprachregionalen Organen auf Aufnahme von Traktanden sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Vorstand anzumelden.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind mindestens vier Wochen im Voraus einzuladen. Anträge von Mitgliedern bezüglich der versandten Unterlagen sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Voten werden auf Wunsch während den Verhandlungen ins Deutsche und ins Französische übersetzt.

Geschäfts- und Rechnungsjahr des SVEB ist das Kalenderjahr.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Verlangen von

einem Fünftel der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen. Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigt; im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Delegiertenstimmen verlangt werden.

2. Die Befugnisse der ordentlichen Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorstandes, des/r Präsidenten/in und der Kontrollstelle;
 - b) Die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - c) Die Revision der Statuten;
 - d) Die Genehmigung des Arbeitsprogrammes und des Budgets;
 - e) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge.

ART. 10 **Vorstand**

1. Der Vorstand umfasst inkl. Präsident/in und ex-officio-Mitgliedern mindestens sieben und höchstens dreizehn Personen, darunter:
 - a) Vertreter/innen der Mitgliedschaft; die drei Institutionen mit der grössten Anzahl Teilnehmerstunden haben Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand;
 - b) Je eine/n Vertreter/in der sprachregionalen Kommissionen;
 - c) Ex officio: eine/n Vertreter/in der Kantone mit beratender Stimme.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten dürfen nicht derselben Sprachregion angehören.

2. Der/die Direktor/in der nationalen Geschäftsstelle und in der Regel der sprachregionalen Sekretariate sind von Amtes wegen Mitglieder mit beratender Stimme.
3. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der/die Präsident/in sowie die Vorstandsmitglieder können zwei Mal wiedergewählt werden.
4. In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere nachstehende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Die Wahl des/der Direktors/in der nationalen Geschäftsstelle und der sprachregionalen Sekretariate, Letztere auf Antrag der sprachregionalen Kommissionen und des/der Direktors/in;
- b) Die Regelung der Arbeitsbedingungen aller Angestellten;
- c) Die Überwachung der Tätigkeit der nationalen Geschäftsstelle und der sprachregionalen Sekretariate;
- d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern:
 - Wer wiederholt gegen die für Mitglieder verbindlichen Beschlüsse, Interessen oder Reglemente verstösst oder sich aus anderen wichtigen Gründen als Mitglied unwürdig erweist;
 - Wer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- f) Die Festlegung des Geschäftsreglementes, des Finanz- und Budgetreglementes

- und der Reglemente und Geschäftsordnungen für die Kommissionen und Kommissionssekretariate für Qualitätssicherung;
 - g) Die Verabschiedung von bildungspolitischen Positionen;
 - h) Er kann thematische Arbeitsgruppen einsetzen. Die Delegiertenversammlung und die Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge für thematische Arbeitsgruppen einreichen;
 - i) Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
 - j) Die Entscheidung über Anträge der sprachregionalen Kommissionen betreffend die Zuteilung von Finanzen oder Personal.
 - k) Entscheid über die Bildung und Auflösung von Rückstellungen.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

ART. 11 Sprachregionale Kommissionen

1. Die sprachregionalen Kommissionen haben die Aufgabe:
 - a) Den regionalen Austausch zwischen den sprachregionalen Akteuren sicherzustellen;
 - b) Die Anliegen der Region in den nationalen Organen einzubringen und zu vertreten;
 - c) Die Wahl des/der Leiters/in des sprachregionalen Sekretariats mit dem/der Direktor/in vorzubereiten.
2. Die sprachregionalen Kommissionen müssen repräsentativ sein bezüglich der diversen Bereiche, denen die regionalen Mitglieder angehören; sie konstituieren sich selbst aufgrund von Vorschlägen der Leitung der sprachregionalen Sekretariate.
3. Die regionalen Aktivitäten erfolgen in Kooperation mit den kantonalen Konferenzen und regionalen Netzwerken.

ART. 11 BIS Qualitätssicherungs-Kommissionen

- a) Die QS-Kommissionen sind als Organe des SVEB für alle Aufgaben im Zusammenhang mit eidgenössisch anerkannten Abschlüssen zuständig. Die Aufgaben sind in den vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Reglementen aufgeführt;
- b) Die Wahl der SVEB-Vertreter/innen erfolgt durch den Vorstand.

ART. 12 Nationale Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Aufgaben, insbesondere:

- a) Die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes;
- b) Die operative Umsetzung der Ziele des SVEB;
- c) Die Ausführungen der Beschlüsse der DV und des Vorstandes;
- d) Die Aufteilung und Abstimmung der Arbeiten zwischen der Geschäftsstelle und den sprachregionalen Sekretariaten, im Interesse der Übereinstimmung von nationalen und sprachregionalen Zielen;
- e) Die Sicherstellung der Sekretariatsführung von thematischen Arbeitsgruppen und der Berichterstattung dieser Gruppen an die übergeordneten Organe.

ART. 13 Sprachregionale Sekretariate

Die sprachregionalen Sekretariate sind der dem/der nationalen Direktor/in unterstellt. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung der Geschäfte der sprachregionalen Kommissionen;
- b) Die Sicherstellung der Verbindung zwischen regionaler und nationaler Ebene, zusammen mit der Geschäftsstelle;
- c) Die Anregung von Tätigkeiten und Aktionen der Erwachsenenbildung auf regionaler und lokaler Ebene.

ART. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Sie stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Finanzierung und Haftung

- ART. 15
1. Die Einnahmen des SVEB setzen sich zusammen aus:
 - a) Den ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
 - b) Den freiwilligen Mitgliederbeiträgen;
 - c) Subventionen und Projektbeiträgen;
 - d) Aufträgen, Eigenleistungen (wie z.B. aus Veranstaltungen und Dienstleistungen), Sponsorenbeiträgen, Gebühren und Dienstleistungen.
 2. Die Kompetenzen des/der Präsidenten/in, der Vizepräsidenten/innen, des/der Direktors/in der nationalen Geschäftsstelle, der Leiter/innen der sprachregionalen Sekretariate, der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionssekretariate sind in einem separaten Geschäfts- und Visareglement geregelt, das vom Vorstand festgelegt wird.

ART. 16 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenrevision und Auflösung

ART. 17 Für die Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.

ART. 18 Für die Auflösung des SVEB ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2024 angenommen worden. Diese ersetzen diejenigen der konstituierenden Versammlung vom 31. März 1951, die am 17. Juni 1952, am 18. November 1961, am 5. November 1966, am 25. Oktober 1969, am 12. Juni 1976, am 3. Juni 1983, am 17. Juni 1988 geändert, am 14. Juni 1991 total revidiert sowie am 10. Juni 1992, am 9. Juni 1994, am 20. März 2001, am 28. April 2009, am 7. Mai 2019 und am 16. Mai 2023 wiederum geändert worden sind.

Impressum

3. Auflage, November 2024

Herausgeber: SVEB Schweizerischer Verband für Weiterbildung

SVEB Druck: Stämpfli AG Bern

Nationale
Geschäftsstelle SVEB
Schweizerischer Verband
für Weiterbildung
Hardstrasse 235
8005 Zürich
044 319 71 71
info@alice.ch
www.alice.ch

LAUSANNE
Secrétariat romand FSEA
Fédération suisse
pour la formation continue
Rue de Genève 88b
1004 Lausanne
022 994 20 10
fsea@alice.ch

LUGANO
Segretariato della
Svizzera italiana
FSEA Federazione svizzera
per la formazione continua
Via Besso 84
6900 Lugano-Massagno
091 950 84 16
fseaticino@alice.ch